

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Januar 1856.

(Für vertrauliche Sitzung.)

Ankauf eines Grundstücks bei Huchting.

Es ist der Bürgerschaft bekannt daß zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen Verhandlungen gepflogen werden zu dem Zweck das Verhältniß zwischen dem Zollverein und Bremen dauernd festzustellen. Diese Verhandlungen sind jetzt so weit gediehen, daß die Unterzeichnung eines Vertrages innerhalb der nächsten Tage stattfinden dürfte, worauf sodann mit möglichster Beschleunigung derselbe der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung vorgelegt werden wird.

In diesem Vertrage ist bestimmt daß die jenseits der Dohm belegenen bremischen Gebietstheile, bestehend aus den Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelschuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und Grolland, dem Zollverein angeschlossen werden. Zollvereinsseitig wird dabei die Gewinnung einer besseren Zollgrenze bezweckt, und bremischerseits beabsichtigt den bremischen Staatsgenossen die Gelegenheit zu verschaffen auf bremischem Territorium industrielle Etablissements mit freiem Absatz durch den ganzen Zollverein zu errichten. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich daß das Zollamt bei welchem die Besteuerung der für den örtlichen Verkehr und den Bedarf der Fabriken bestimmten Gegenstände stattzufinden hat, möglichst nahe bei den genannten Dorfschaften sich befinde, wozu der Platz wo die Huchtinger Landstraße in die Chaussee einmündet am geeignetsten erscheint. Da die definitiven Zolllocalitäten noch erst zu erbauen sind, und daher interimistisch für ein Zollhaus Sorge zu tragen sein wird, so erscheint es wünschenswerth neben einem geeigneten Grundstück zur Errichtung eines bleibenden Zollamts zugleich ein Haus zu sichern, welches interimistisch zu gedachtem Zwecke verwendet werden kann.

Es hat sich nun ergeben daß der Einmündung der Huchtinger Landstraße in die Chaussee gegenüber das sogenannte rothe Haus gelegen ist, und daß der Eigenthümer desselben dieses nebst zwei andern in der Nähe befindlichen Grundstücken von ca. $6\frac{1}{2}$ und ca. $7\frac{1}{2}$ Morgen Größe, mit dem Grundstück auf welchem das rothe Haus steht von ca. $2\frac{1}{2}$ Morgen, zusammen ca. $16\frac{1}{2}$ Morgen haltend, zu verkaufen geneigt ist.

Wenngleich diese drei Grundstücke das Erforderniß für ein Zollhaus übersteigen, so ist andererseits nicht zu verkennen daß es sich sehr empfehlen würde in der Nähe desselben einen angemessenen Raum zur Verfügung des Staats zu haben, theils weil derselbe bei einer etwa über kurz oder lang von Bremen zur Oldenburgischen Grenze zu führenden Eisenbahn zur Errichtung einer Eisenbahnstation dienen könnte, welche jedenfalls mit dem Zollamte in Verbindung zu stehen haben würde, und theils weil der Werth der Grundstücke in der Nähe des Zollamts wahrscheinlich ein erheblicher werden dürfte, so daß bei einer etwaigen künftigen Erweiterung der bevorstehenden Anlage der dazu benöthigte Raum nur mit großen Kosten, ja wenn überhaupt, zu erlangen sein würde.

Aus diesen verschiedenen Gründen, und weil ohnehin der Eigenthümer nicht anders als alle drei Grundstücke zusammen verkaufen, dieselben auch keinesfalls länger als auf 14 Tage zur Hand stellen wollte, ist mit demselben ein Kaufcontract darüber abgeschlossen worden zum Preise von 7000 Thalern Gold, lieferbar nach Verlangen des Käufers entweder sofort oder bis Ostern d. J., und unter der Bedingung definitiver Erklärung des Käufers bis zum 2. Februar.

Da das auf dem einen dieser Grundstücke befindliche rothe Haus mit geringen Kosten zu einem zeitweiligen Zollhause eingerichtet und später, als in der Nähe des definitiven Zollhauses gelegen, vortheilhaft anderweitig nutzbar gemacht werden kann, und ferner zu den hervorgehobenen Zwecken keine andere gleich günstig belegene Grundstücke vorhanden sind, so erachtet der Senat den Ankauf derselben für den Staat zum Preise von 7000 Thalern für zweckmäßig, und fordert die Bürgerschaft auf ihm hierin beizustimmen, ohne daß daraus

irgend etwas hinsichtlich einer Genehmigung des noch nicht vorliegenden Staatsvertrags gefolgert werden könne.

Im Fall des Einverständnisses der Bürgerschaft würde die Finanzdeputation mit dem Abschlusse des Kaufcontracts zu beauftragen, und die Gelder von dem Fonds für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen sein.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Januar 1856.

(In vertraulicher Sitzung.)

Ankauf eines Grundstücks bei Suchting.

Die Bürgerschaft hat in vertraulicher Sitzung diesen Gegenstand berathen und ertheilt zu dem beantragten Ankaufe der in der Mittheilung des Senats vom 21. Januar 1856 näher bezeichneten Grundstücke ihre verfassungsmäßige Zustimmung unter Bewilligung der Kaufsumme von 7000 Thalern, indem sie die Finanzdeputation zugleich mit dem Abschlusse des Kaufcontracts beauftragt, und sich damit einverstanden erklärt daß die Kaufsumme auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen sei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Februar 1856.

(Für vertrauliche Sitzung.)

Verträge mit dem Zollverein.

Daß durch die Vereinigung des benachbarten Steuervereins mit dem Zoll- und Handelsverein hervorgerufene Bedürfnis nach einer vertragsmäßigen Regelung der Verkehrsverhältnisse Bremens mit dem so erweiterten Zollverein, in dessen Voraussicht schon 1853 commissarische Verhandlungen eingeleitet wurden, hat nach Wiederaufnahme dieser Verhandlungen im August v. J. zu dem Abschlusse eines Vertrags »wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse«, in Verbindung mit einem Verträge »wegen Suspension der Beserzölle« geführt, welche Verträge am 26. Januar v. J. von den beiderseits bestellten Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind.

Seiner nächsten Veranlassung nach bestimmt, an die Stelle der im Jahre 1845 mit Hannover und Oldenburg abgeschlossenen, seitdem gekündigten Vereinbarungen zur Re-

gung verschiedener
in Bezug auf Zoll-
den durch die ver-
ationen, auf die
der Verhandlung
geändert sein
Förderung der
sich zu einem ge-
zu diesen Ende
haben die
Wirkung abge-
der Beserzölle
sehr mit.

für Bremen
kennt ein Be-
von Norden
mit dem
in Folgekom-
ne er als Le-
mit — als Ge-
Inhalt dieser Ab-
als was an fern-
Vertragsverhältn-
von der auch o-
nächst von selbst
und die dagegen
wegen, setzen n-
in unserer Mitte

Wem so
ersten Male durch
gezeigt werden,
der Grundlage de-
ziehungen zu den
als Folge ihrer
unser Nachbarn
Jeden

Uebereinkünften,
von den einzelnen
der Bürgerschaft
Antrag verbind-
rechnet er mit 3
der allgemeinen
nehmen und dad-
Aufhebung des
überwiegend zu selb-
lichten und bei
Erleichterungen in
wegen, nimmt
welche darüber
finden werden,
missarien sich

Wie
Ausführung vo-
theils unmittelbar
Genehmigung d-
läßt sich mit
Beize der Ver-
werden könnte,

*) Sind ver-